# Richtlinie für Sponsoring und Spenden zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben

# 1. Allgemeines

### 1.1. Zielsetzung

Ziel ist es, mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen möglicher Korruption rechtzeitig entgegen zu wirken. Der mit dieser Richtlinie geschaffene Rahmen ist deshalb vollständig auszufüllen.

Diese Richtlinie dient dem Schutz und der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahr sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten hinsichtlich der Annahme von Sponsoringleistungen und Spenden. Die Richtlinie ist zugleich Handlungsanleitung, um die notwendigen Maßnahmen zur Prävention treffen zu können.

#### 2. Sponsoring und Spenden

## 2.1. Sponsoring

Vorrangige Ziele der Grundsätze für Sponsoring und Spenden in der öffentlichen Verwaltung sind

- die Wahrnehmung der Integrität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die Sicherung des Budgetrechts des Gemeinderates
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren. Eine Unterfinanzierung öffentlicher Aufgaben wegen erwarteter Einnahmen aus Sponsoring und Spenden ist auszuschließen.

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von Kommunalaufgaben durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichem Interesse zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung), nicht auf eine angemessene Gegenleistung.

#### 2. 1. 1 Zulässigkeit

Sponsoring ist zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegen stehen. Das Ansehen der Kommune in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.

Sponsoring kann in geeigneten Fällen zur Erfüllung von Kommunalaufgaben beitragen.

Sachleistungen sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

Durch die Annahme einer Sponsoringleistung darf keine Bindung für künftige Beschaffungen entstehen.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat erkennbar nicht mit der Durchführung der Aufgabe einverstanden ist oder aus anderen als finanziellen Gründen für einen bestimmten Zweck keine oder nur begrenzte Ausgaben zugelassen hat.

#### 2.1.2 Durchführung

2.1.2.1 Über die Annahme von Sponsoringleistungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro entscheidet der Bürgermeister, der diese Aufgabe auf Mitarbeiter übertragen kann. Für die Annahme von Sponsoringleistungen von über 100 Euro ist grundsätzlich der Rat zuständig; er überträgt die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss.

Bei Kettenzuwendungen (Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer dieser Wertgrenzen an das für den Gesamtwert zuständige Organ.

#### 2. 1. 2. 2 Geldleistungen

Geldleistungen des Sponsors sind Einnahmen, die im Haushalt nachzuweisen sind. Bei der Vereinnahmung und Verausgabung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### 2. 1. 2. 3 Sach- oder Dienstleistungen

Bei gesponserten Sach- oder Dienstleistungen ist der Wert in einem Aktenvermerk festzuhalten. Kann der Wert erst nachträglich festgestellt werden, so ist er nachzutragen. Der Sponsor ist auf eine Veröffentlichung und deren Mindestangaben nach Nr. 2.1.2.4 hinzuweisen.

#### 2. 1. 2. 4 Veröffentlichung

Die Erkennbarkeit des Sponsorings für die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass die angenommenen Sponsoringleistungen (auch Sachleistungen und Dienstleistungen) mit einem Wert ab 100 Euro im Einzelfall zu erfassen und in dem auf die Annahme folgenden Kalenderjahr der Kommunalaufsicht zur Kenntnis zu geben sind.

Die Pflicht zur Erfassung der Zuwendungen bis 100 Euro in einem Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde entfällt.

Für Kettenzuwendungen von mehr als 100 Euro besteht die Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

In den Bericht sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name des Sponsors
- Höhe des gesponserten Geldbetrages oder Bezeichnung der gesponserten Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes
- Hinweis zur Verwendung.

Will ein Sponsor nicht namentlich genannt werden, entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der Zuwendung. Im jährlichen Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde ist der Sponsor namentlich aufzuführen.

## 2. 2 Spenden

Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.

Die Annahme von Spenden ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist.

Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring nach Nr. 2.1.2 gelten auch für Spenden.

## 3. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Emmerthal, den 16.03.2010

Grossmann Bürgermeister